

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Korinna Schumann
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.467.167

Wien, 18.8.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4018/J-BR des Bundesrates Markus Leinfellner und weiterer Bundesräte betreffend Rückerstattung pandemiebedingter Mehrkosten für steirische Pflegeheime** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Kostenersätze gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz für pandemiebedingten Mehraufwendungen von steirischen Pflegeheimen wurden seitens des Landes Steiermark bisher eingemeldet (Aufgliederung nach den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie nach den jeweiligen Summen)?*

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden bisher insgesamt 51.155.009,35 € für Schutzausrüstungen an das Land Steiermark angewiesen. Diese Summe beinhaltet die Aufwendungen für sämtliche Anschaffungen von Schutzausrüstungen. Eine Aufteilung auf Pflegeheime ist in der geforderten Form nicht möglich, da die eingebrachten Anträge des Landes auf die, die Anschaffung vorgenommen habende, Fachabteilungen referenzieren. Diese Anträge der Fachabteilung enthalten nach Angaben des Landes neben den Ausgaben für die Anschaffung von Schutzausrüstung für den Eigenbedarf, auch Ausgaben im Rahmen eines Soforthilfepaketes mit denen auch Gesundheitsdienstleistern entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wurde.

Die entsprechende Aufteilung der Zahlungen für Schutzausrüstungen auf die Jahre kann den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dem Parlament monatlich übermittelten Berichten gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG entnommen werden.

Fragen 2 bis 4:

- *In welchem Ausmaß wurden die vom Land Steiermark eingemeldeten pandemiebedingten Mehraufwendungen von steirischen Pflegeheimen seitens des Bundes anerkannt bzw. genehmigt (Aufgliederung nach den Jahren 2020, 2021 und 2022 sowie nach den jeweiligen Summen)?*
- *Falls nicht sämtliche der vom Land Steiermark eingemeldeten pandemiebedingten Mehraufwendungen von steirischen Pflegeheimen seitens des Bundes anerkannt bzw. genehmigt wurden, aus welchen konkreten Gründen war dies in welchem Ausmaß nicht der Fall?*
- *In welchem Ausmaß wurden die vom Land Steiermark eingemeldeten und vom Bund anerkannten bzw. genehmigten pandemiebedingten Mehraufwendungen von steirischen Pflegeheimen vom Bund an das Land Steiermark bzw. an die jeweiligen Pflegeheime tatsächlich rückerstattet (Aufgliederung nach den Jahren 2020, 2021 und 2021 sowie nach den jeweiligen Summen)?*

Über den in der Frage 1 genannten Betrag hinaus wurden in den Anträgen der Steiermark für angeschaffte Schutzausrüstung insgesamt 767.995,72 € wegen nicht erfolgter Vorfinanzierung durch das Land nicht anerkannt. Weiters wurde zusätzlich ein Betrag von 127.989,87 € nicht anerkannt, da die vom Land angeschafften Gegenstände nicht den Richtlinien für vom Bund anerkannte Schutzausrüstungsgegenstände entsprochen haben.

Fragen 5 bis 8:

- *Aus welchen konkreten Gründen kommen laut der „Richtlinie zu den Zuschussregelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes“ Bedarfsanmeldungen von privatprofitorientierten Einrichtungen nicht für einen Zweckzuschuss im Sinne des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes infrage?*
- *Wie rechtfertigen Sie diese Ungleichbehandlung angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Teil der privaten steirischen Pflegeheime in der Corona-Pandemie unter schwierigsten Bedingungen herausragende Arbeit und einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise geleistet hat und nach wie vor leistet, wodurch diesen Einrichtungen enorme finanzielle Mehrbelastung – die meisten davon waren*

und sind zudem gesetzlich vorgeschrieben - zum Schutz der Bewohner, Mitarbeiter und Besucher erwachsen sind?

- *Inwiefern gibt es Überlegungen, diese Ungleichbehandlung zu beenden und die Richtlinie entsprechend zu adaptieren?*
- *Falls es keine derartigen Überlegungen seitens des Bundes bzw. seitens Ihres Ressorts gibt, wie rechtfertigen Sie diese Unterlassung?*

Die Richtlinie zum Covid-19-Zweckzuschussgesetz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt wurde, sieht in seinem Einleitungstext unter Punkt 1 Allgemeines die grundlegende und für alle Anwendungsbereiche des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes geltende Bestimmung vor:

„Bedarfsanmeldungen von **privat-profitorientierten Einrichtungen** kommen nicht für einen Zweckzuschuss im Sinne des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes infrage, auch wenn das Land eine Beteiligung hält.“

Dieser generellen, für alle Bereiche des Zweckzuschusses geltenden Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass es nicht möglich sein soll, dass Organisationen/Firmen die sich in einem Marktumfeld bewegen und gewinnorientiert sind, ihre Aufwendungen durch eine Abwälzung auf die öffentliche Hand finanzieren lassen, während andere Marktteilnehmer diese Möglichkeit nicht haben. Damit wurde entsprechende Chancengleichheit für alle Marktteilnehmer hergestellt, egal ob sich die Organisation/Firma in Privateigentum oder in einem Naheverhältnis (Beteiligung) zu einem Land befindet.

Zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist grundsätzlich festzuhalten, dass darin insbesondere in § 1 die Finanzbeziehungen des Bundes zu den Ländern geregelt werden und sich daraus **keine Ansprüche von Dritten gegenüber dem Bund** ableiten lassen. Der Bund **ersetzt den Ländern** nur die durch Covid-19 entstandenen Mehraufwendungen.

Durch eine generelle Regelung, die für ganz Österreich Geltung hat, kann es in Einzelfällen zu entsprechenden Problemlagen aufgrund der sehr heterogenen Struktur des föderalen Systems in Österreich kommen. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verkennt nicht, dass es durch den von der Steiermark in der Vergangenheit gewählten Weg der zunehmenden Privatisierung von Pflegeeinrichtungen, zu Umsetzungsproblemen gekommen ist. Auch verkennt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht, dass die privaten steirischen Pflegeheime in der Corona-Pandemie unter schwierigsten Bedingungen tätig sind. Das gilt aber

für alle anderen Einrichtungen in ganz Österreich auch genauso, wo Pflegedienstleistungen erbracht werden oder Krankenbehandlung erfolgt.

Die Kommunikation mit dem Land Steiermark gestaltet sich in dieser Causa bedauerlicher Weise nicht sehr einfach, da es trotz entsprechender Aufforderungen durch mein Ressort nach wie vor keine Übersicht gibt, welche Kosten für diese privaten Einrichtungen bisher im Land Steiermark angefallen sind. Eine solche konkrete Aufstellung wäre aber eine dringend notwendige Basis für weitere Gespräche zur Lösung dieses Problems.

Auch kann das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht nachvollziehen, warum das Land Steiermark nicht dem Beispiel anderer Bundesländer folgt bzw. den zu Beginn der Pandemie beschrittenen Weg der Beschaffung der „Soforthilfepakete“ verlassen hat und einen zentralen Einkauf für alle betroffenen Einrichtungen (sowohl für Landesdienststellen als auch den systemrelevanten Organisationen) organisiert und die Schutzausrüstungen über diesen Weg zur Verfügung stellt. Damit wären bessere Preise infolge des Einkaufs großer Mengen zu erzielen und auch eine eindeutige Zuordnung der Ausgaben zum Land Steiermark gegeben. Nach den Richtlinien zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist es für eine Anerkennung der Ausgaben durch den Bund Voraussetzung, dass das Land die Schutzausrüstung bereits selbst bezahlt hat. In diesem Umstand liegt nach der Wahrnehmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch einer der Gründe, warum dieses Thema keiner Lösung zugeführt werden kann.

Sollte das Land Steiermark entsprechende nachvollziehbare Unterlagen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermitteln, dann kann versucht werden, dieses Thema im Sinne aller Betroffener einer Lösung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

